

RS OGH 1984/4/11 3Ob17/84, 3Ob36/88, 3Ob180/88, 3Ob1039/89, 3Ob28/99k, 3Ob263/99v, 3Ob22/06s, 3Ob260

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.04.1984

Norm

EO §65 B

EO §331 A

Rechtssatz

Der Dritte, dem im Sinne des § 331 Abs 1 EO das gerichtliche Verbot, zu leisten, zugestellt wurde, kann sich durch die Erhebung eines Rechtsmittels nur zur Wehr setzen, wenn ihn die Exekutionsbewilligung gesetzwidrig belastet oder wenn ihm ungerechtfertigte Aufträge erteilt werden oder auch, wenn die Exekutionsbewilligung gesetzwidrig erfolgt ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 17/84

Entscheidungstext OGH 11.04.1984 3 Ob 17/84

SZ 57/74

- 3 Ob 36/88

Entscheidungstext OGH 23.03.1988 3 Ob 36/88

Beisatz: Der Rechtsmittelwerber muss einen Beschwerdegrund geltend machen, der, läge er vor, eine gesetzwidrige Belastung für ihn bedeuten würde. (T1)

- 3 Ob 180/88

Entscheidungstext OGH 17.11.1988 3 Ob 180/88

nur: Der Dritte, dem im Sinne des § 331 Abs 1 EO das gerichtliche Verbot, zu leisten, zugestellt wurde, kann sich durch die Erhebung eines Rechtsmittels zur Wehr setzen, wenn ihn die Exekutionsbewilligung gesetzwidrig belastet. (T2)

- 3 Ob 1039/89

Entscheidungstext OGH 10.01.1990 3 Ob 1039/89

- 3 Ob 28/99k

Entscheidungstext OGH 28.06.1999 3 Ob 28/99k

Auch; Beisatz: Hier: Bewilligung der pfandweisen Beschreibung der gar nicht in Exekution gezogenen Liegenschaft. (T3); Veröff: SZ 72/108

- 3 Ob 263/99v

Entscheidungstext OGH 20.10.1999 3 Ob 263/99v

Auch; nur: Der Dritte kann sich durch die Erhebung eines Rechtsmittels nur zur Wehr setzen, wenn ihn die Exekutionsbewilligung gesetzwidrig belastet. (T4)

- 3 Ob 22/06s

Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 22/06s

- 3 Ob 260/07t

Entscheidungstext OGH 10.04.2008 3 Ob 260/07t

Auch; Beisatz: Hier: Rechtsmittelrecht des Bestandgebers des Verpflichteten, dem unzulässiger Weise ein Leistungsverbot erteilt wurde, bejaht. (T5); Veröff: SZ 2008/48

- 3 Ob 217/10y

Entscheidungstext OGH 23.02.2011 3 Ob 217/10y

Beis wie T1; Beisatz: Ob etwa die gepfändete Forderung zu Recht besteht ua, berührt die Rechtssphäre des Drittschuldners nicht, wohl aber, wenn ihm etwas verboten wird, was nicht verboten werden darf, etwa weil Unpfändbarkeit vorliegt, wenn unklar ist, was dem Drittschuldner verboten wird, und dergleichen mehr (so bereits 3 Ob 36/88). (T6)

- 3 Ob 166/11z

Entscheidungstext OGH 12.10.2011 3 Ob 166/11z

- 3 Ob 243/11y

Entscheidungstext OGH 22.02.2012 3 Ob 243/11y

Ähnlich; Veröff: SZ 2012/19

- 3 Ob 196/18x

Entscheidungstext OGH 24.10.2018 3 Ob 196/18x

Auch; Beis wie T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0003998

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at